

Praktikantenvertrag⁹

(Pflichtpraktikum)

zwischen dem

DEUTSCHEN ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT e.V.,

Linder Höhe, 51147 Köln

und

Frau Shriya Samar Hazra, geboren am 26.02.1992,

Van Embdenstraat 670, 2628 ZL Niederlande

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Einstellung als Praktikantin erfolgt im Rahmen der Hochschulausbildung (Pflichtpraktikum) ab dem 20.11.2017 für die Zeit bis zum 18.05.2018 im Institut für Raumfahrtsysteme, Abteilung Navigations- und Regelungssysteme.

§ 2

Das Praktikum ist Bestandteil der Hochschulausbildung an der University of Technology in Delft.

§ 3

Die Probezeit beträgt 4 Wochen.

§ 4

Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit ggf. einschließlich begleitender Unterrichtsveranstaltungen beträgt 39 Stunden/ Woche.

§ 5

Die Praktikantin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 735,00 €, die jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt wird.

§ 6

Der Vertrag kann während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
- b) von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn die Praktikantenausbildung oder das Studium aufgeben wird.

§ 7

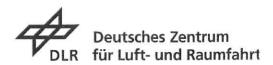
Die Praktikantin erwirbt während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.

§ 8

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, ferner nach Erlassen, Richtlinie und Ordnungen der Zuwendungsgeber und des DLR, nach den Richtlinien und Regelungen der in Betracht kommenden Bildungseinrichtungen (Hochschule, Fachoberschule) sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Praktikantin unterliegt bei der Einstellung der Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der für das DLR geltenden Bestimmungen.
- 2. Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.



- 3. Eine Fortzahlung der Aufwandsentschädigung im Krankheitsfall oder in sonstigen Fällen erfolgt nicht. Sofern sich hieraus besondere Härten ergeben, kann auf Antrag der Praktikantin die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt werden.
- 4. Die Praktikantin hat während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.
- 5. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann die Praktikantin Auskunft über die von ihr gespeicherten, personenbezogenen Daten verlangen.
- 6. Im Rahmen der diesbezüglichen Betriebsvereinbarungen kann die Praktikantin Einsichtnahme in ihre Personalakte verlangen.

II. Pflichten des DLR

Das DLR verpflichtet sich:

- 1. die Praktikantin in ihrer Studien-/Fachrichtung entsprechend zu unterweisen.
- 2. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken.
- 3. auf die Eignung der Praktikantin zu achten und ggf. mit ihr über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu sprechen.
- 4. der Praktikantin nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung auszustellen.

III. Pflichten der Praktikantin

Die Praktikantin verpflichtet sich:

- 1. alle ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- 2. die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- 3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln.
- 4. die Praktikantin verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihr im Laufe ihrer Tätigkeit beim DLR bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge, während der Dauer ihrer Tätigkeit im DLR und auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen gegenüber Dritten und nicht dienstlich damit befassten DLR-Mitarbeiter/innen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind. Im Zweifelsfall ist die Praktikantin verpflichtet, eine Entscheidung ihres Vorgesetzten einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Im Falle einer beabsichtigten Veröffentlichung ist die im Organisationshandbuch des DLR (Intranet) nachlesbare DLR-Richtlinie für die Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen zu beachten.
- 5. bei Fernbleiben das DLR unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 6. Belohnungen und Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des DLR anzunehmen und angebotene Belohnungen und Geschenke dem DLR unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 7. Nebentätigkeiten nur mit Genehmigung des DLR anzunehmen.
- 8. die Unterlagen zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer-Identifikationsnummer bei Antritt des Arbeitsverhältnisses der örtlichen Personalbetreuung vorzulegen. Besteht kraft Gesetz Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung, z. B. bei einer Tätigkeit während des Studiums, sind die entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- 9. Änderungen der persönlichen Verhältnisse wie Wohnungswechsel usw. der örtlichen Personalbetreuung mitzuteilen.
- 10. Mit Beginn der Nutzung der vom DLR bereitgestellten IT-Ressourcen werden die einschlägigen örtlich geltenden Betriebs- und Gesamtbetriebsvereinbarungen einschließlich das Informationsblattes zu IT Sicherheitsmaßnahmen im DLR und die E-Mailregelungen des DLR verbindlich anerkannt.

IV. Rechte an Arbeitsergebnissen

Als Gegenleistung für die Bereitstellung von Infrastruktur und die Betreuung/Unterstützung der Praktikantin gelten bezüglich von der Praktikantin getätigter Erfindungen die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen für Arbeitnehmererfindungen, insbesondere das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, analog; Erfindungen, die die Praktikantin während der Durchführung ihres Praktikums beim DLR tätigt und die auf dem Forschungsbzw. Tätigkeitsgebiet des betreuenden Institutes/der betreuenden Einrichtung liegen, gelten als Diensterfindungen (gebundene Erfindungen) im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes und sind dem DLR nach dessen Vorschriften zu melden. Als weitere Gegenleistung für die Bereitstellung von Infrastruktur und die Betreuung/Unterstützung der Praktikantin durch das DLR räumt die Praktikantin dem DLR ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, unterlizenzzierbares, übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen von ihr/ihm geschaffenen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, insbesondere Computerprogrammen, Schriftstücken und Abbildungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen) ein. Dieses Nutzungsrecht, das Verbreitungsrecht, das



Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung. Die Praktikantin ist verpflichtet, ihrem Betreuer mit Beendigung ihres Praktikums im DLR die von ihr während ihres Praktikums im DLR entwickelten und dokumentierten Arbeitsergebnisse, d.h. insbesondere Schriftstücke, Abbildungen sowie Computerprogramme im Object- und Quellcode zu übergeben.

§ 9

Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten: Gemäß § 4a BDSG erklären Sie Ihre Einwilligung in die Übermittlung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten (abschließende Aufzählung: Name, Vorname, Abteilung, DLR Telefon- und Faxnummer, DLR E-Mail-Adresse, Daten der Kostenträgerzeitaufschreibung und Entgeltdaten) soweit dies zum Zwecke einer Beteiligung des DLR in einem Drittmittelprojekt (d. h. durch Angebotsvorbereitung und -abgabe, Projektdurchführung, -prüfung oder -abrechnung) von einem potentiellen Zuwendungsgeber (wie insbesondere Ministerien, Europäische Kommission oder DFG) verlangt wird. Gegebenenfalls kann die Übermittlung der vorgenannten Daten auch an vom potentiellen Zuwendungsgeber benannte bzw. autorisierte Stellen (z. B. EU-Projektprüfer) erfolgen. Ihre Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von Ihnen jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Eine Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung im Ganzen oder in Teilen kann dazu führen, dass Sie nur noch eingeschränkt im DLR einsetzbar sind. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass durch einen potentiellen Zuwendungsgeber weitergehende personenbezogene Daten, die über die abschließende Aufzählung hinausgehen, zur Übermittlung, Speicherung und Nutzung angefordert werden können, die ebenfalls eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Einwilligungserklärung von Ihnen erfordert.

§ 10

Für das Praktikantenverhältnis gelten Zusatzvereinbarungen gemäß beiliegender Anlage.

Braunschweig, 01.11.2017

(Ort / Datum)

DELFT 13/11/2017

i. V. Blechinger i. A. Kasties (Unterschriften des Arbeitgebers)

Shriya Samar Hazra (Unterschrift der Praktikantin)

QM-DOC/17/Arbeitsvertrag Pflichtpraktikum/Freigabe/09/2016

